

NOTARIAT IN ZEITEN DES CORONAVIRUS

Dr. Dieter Gränicher, Stephan Cueni

BEURKUNDUNGEN NACH SCHWEIZER RECHT

Die Amtspflicht der Baselstädtischen Notare besteht weiterhin vollumfänglich. Wir freuen uns, Ihnen unsere Dienstleistungen wie bis anhin anbieten zu können. Für die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften ist in unseren Büroräumlichkeiten gesorgt.

BEURKUNDUNGEN NACH DEUTSCHEM RECHT

Unsere deutsche Notariatspraxis in Basel ist von den durch das Coronavirus bedingten schweizerischen und deutschen Massnahmen des internationalen Personenverkehrs betroffen.

So bestehen aktuell keine gegenseitigen Einreisebeschränkungen, jedoch Melde- und Quarantänepflichten bei Einreise aus bestimmten deutschen [Bundesländern](#) bzw. aus bestimmten schweizerischen [Kantonen](#) mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit Covid-19. Aus deutscher Sicht stellt die Schweiz ab 24.10.2020 ein Risikogebiet dar, weshalb aus der Schweiz nach Deutschland Einreisende einer 14-tägigen Quarantänepflicht unterliegen, es sei denn sie können ein negatives Testergebnis vorweisen, das nicht älter als 48 Stunden ist.

Personen, die nicht in die Schweiz einreisen wollen, können jedoch weiterhin an Beurkundungen in Basel teilnehmen, wenn sie durch einen hiesigen Parteivertreter mittels schriftlicher Vollmacht oder vollmachtlos mit Nachgenehmigung handeln. Ausgenommen sind vertretungsfeindliche, d.h. höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, wie beispielsweise nach deutschem Recht die Errichtung eines Testaments (§ 2064 BGB), der Abschluss eines Erbvertrages (§ 2274 BGB) und einige weitere Geschäfte des Familien- und Erbrechts, wie die Entgegennahme eines Erb- oder Pflichtteilsverzichts (§ 2347 BGB).

Bei andern, insb. gesellschaftsrechtlichen und handelsregisterrelevanten Rechtsgeschäften ist eine Vertretung nach deutschem Recht generell zulässig, wie etwa bei der Errichtung einer deutschen GmbH, bei Kapitaländerungen, Umwandlungen, Unternehmensverträgen und Satzungsänderungen solcher Gesellschaften oder bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, etc. (auch hier gibt es Ausnahmen, wie etwa für die Abgabe der Versicherungen eines GmbH-Geschäftsführers oder Vorstands in

Registeranmeldungen). Auch bei Kauf- und Abtretungsverträgen sowie bei Verpfändungen über deutsche GmbH-Geschäftsanteile ist eine Vertretung zulässig.

Für die für ein solches Vorgehen benötigten Vollmachten bzw. Nachgenehmigungen empfehlen wir zumindest Schriftform, soweit nicht nach dem in der Regel massgebenden deutschen Recht eine strengere Form, z.B. eine notarielle Beglaubigung erforderlich ist. Qualifizierte hiesige Parteivertreter können wir vermitteln.

Somit können auch in Zeiten des Coronavirus deutsche Rechtsgeschäfte – mit Ausnahme der höchstpersönlichen - in unserer Notariatspraxis in Basel beurkundet werden. Falls gewünscht können Parteien auch mittels Videokonferenzschaltung die Beurkundung verfolgen und mit ihrem hiesigen Parteivertreter kommunizieren.

Unsere Notare stehen Ihnen für Einzelfragen gerne zur Verfügung.
